

**Ausgabe Nr. 04/2015
vom 18. Juni 2015**

Inhalt

Beschaffungsrichtlinie für die Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	347
Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	355
Aufhebung des Instituts für Kognitive Mathematik, Ausstattung des Instituts für Mathematik und Änderung der Ordnung für das Institut für Mathematik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 223. Sitzung am 26.03.2015)</i>	356
Ordnung des Instituts für Mathematik am Fachbereich Mathematik / Informatik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 223. Sitzung am 26.03.2015)</i>	357
Fachspezifischer Teil PHILOSOPHIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	363
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Philosophie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	368
Überfachlicher Teil PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	382
Fachspezifischer Teil SPORT/SPORTWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	385
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	390
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	392
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	394
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	396

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	398
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“	401
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 215. Sitzung am 18.09.2014)</i>	
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sport / Sportwissenschaft“	403
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 224. Sitzung am 23.04.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation)	434
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 20.05.2015)</i>	

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Beschaffungsrichtlinie für die Universität Osnabrück

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie regelt das Beschaffungswesen und das damit verbundene Rechnungswesen für den gesamten Bereich der Universität Osnabrück. Sie gilt - vorbehaltlich besonderer Regelungen der Drittmittelgeber - auch für Beschaffungen zu Lasten von Drittmitteln.
- 1.2 Zu Beschaffungen im Sinne dieser Richtlinie zählt der Abschluss von
 - Kauf-, Miet-, Leih-, Leasing-, Pflege-, Reparatur-, Werkliefer-, Pflege- und Wartungsverträgen
 - Rahmenverträgen
 - *Aufträgen und Verträgen über Werk- und Dienstleistungen*
- 1.3 Auf *Dienstverträge* mit unselbständig *tätigen Einzelpersonen* (z.B. *Arbeitsverträge*), Verträge im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) findet diese Richtlinie keine Anwendung.

2. Anzuwendende Vorschriften

- 2.1 Für Beschaffungen gilt insbesondere das „Vergabehandbuch VOL des Landes Niedersachsen“ in seiner jeweiligen Fassung.
- 2.2 Die ergänzenden Regelungen des bzw. der jeweils zuständigen
 - Dezernats 2 (Personal),
 - Dezernats 3 (Finanzen),
 - Dezernats 6 (Gebäudemanagement) sowie
 - Universitätsbibliothek und
 - Stabsstelle „Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement“sind zu beachten.
- 2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Grundsätze:
 - Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
 - Es darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
 - Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.
 - Die Beschaffung von Arbeitsmitteln, die zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen, und Beschaffungen, die die Fragen der Ergonomie am Arbeitsplatz betreffen, z.B. Bürodrehstühle, sind unter Beachtung der hierfür einschlägigen rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Der Begriff der Beschaffung umfasst folgende Aufgaben:
 - Bedarfsermittlung und -prüfung
 - Einholung, Prüfung und Auswertung von Angeboten (formloses Verfahren)
 - Preisvergleichsverfahren, Ausschreibungen und Teilnehmerwettbewerbe (formelle Verfahren)
 - Auswahl der Lieferanten
 - Auftragserteilung; Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - Überwachung der Einhaltung der Verträge
 - Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche
 - Rechnungsbearbeitung

- Systematische Dokumentation der erteilten Aufträge einschl. Vergabeunterlagen, mindestens nach Haushaltsjahren sowie Finanzstellen oder Fonds
- Stellungnahmen bei der Aussonderung von Vermögensgegenständen aus dem Universitätsvermögen
- Steuer- und Zollangelegenheiten

3.2 *Bedarfsstellen sind die in der Finanzstellenübersicht ausgewiesenen Finanzstellen, denen eigene Mittel zugewiesen werden bzw. zur Verfügung stehen.*

4. Zuständigkeit der zentralen Beschaffungsstelle

- 4.1 Die für Beschaffungen vertretungsberechtigte Stelle der Universität Osnabrück ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Personal und Finanzen als Beauftragter für den Haushalt. Die Zuständigkeit für die Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle im Sinne dieser Richtlinie obliegt dem Dezernat 3 (Finanzen). Das Nähere wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 4.2 Soweit in der Geschäftsordnung der Universität Osnabrück oder nach dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, ist die zentrale Beschaffungsstelle für die Durchführung aller Beschaffungen in der Universität Osnabrück zuständig. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt die Aufgabe, die Bedarfsstellen sowie die dezentralen Beschaffungsstellen in allen beschaffungsrelevanten Fragen zu beraten und zu informieren.
- 4.3 Neben der Zuständigkeit nach Ziffer 4.2 obliegen folgende Zuständigkeiten ausschließlich der zentralen Beschaffungsstelle:
- a. Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
 - b. Erteilung von Aufträgen für Umzüge
 - c. Zustimmung zur Aussonderung (Veräußerung, Verwertung, Entsorgung) von Vermögensgegenständen
 - d. Abwicklung von Zollangelegenheiten in Absprache mit der Bedarfsstelle
 - e. Anmietung, Leasing oder Kauf von Kopier- einschl. damit zusammenhängenden Abrechnungssystemen, Kopier-, Multifunktions- und vergleichbaren Geräten mit Kopierfunktion
 - f. Verträge mit Beschäftigten der Universität Osnabrück oder Verträge mit Unternehmen, für das eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter der Universität Osnabrück eine Vertretungsvollmacht besitzt. Dies gilt auch für entsprechende Aufträge.

Ab einem Auftragswert von 500 € netto:

- g. Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen mit selbständig tätigen Einzelpersonen.
- h. Beschaffung von Möbeln außerhalb von Rahmenverträgen

Ab einem Auftragswert von 2.500 € netto:

- i. Beschaffung von Möbeln innerhalb von Rahmenverträgen
- j. Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland.

5. Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten

- 5.1 Unabhängig von der Auftragshöhe ist
- das Dezernat 6 (Gebäudemanagement) innerhalb seines Geschäftsbereichs sowie im Rahmen des Blockheizkraftwerkes (BHKW) für das Beschaffungswesen im Sinne der Ziffer 3.1 zuständig.
 - das Dezernat 6 (Telekommunikationstechnik) für die Beschaffung von Mobiltelefonen sowie den Abschluss von Mobilfunkverträgen für die gesamte Universität zuständig.
- 5.2 Der Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement obliegt die Durchführung der Entsorgung von Restmüll, Wertstoffen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrW/AbfG und die Zuständigkeit für die Beschaffung und Ausgabe von Chemikalien in größeren Mengen zur Lagerhaltung (ab 10l).

Die Organisationseinheiten dürfen die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes benötigten Chemikalien mit nachstehenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit beschaffen.

Lieferungen von Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften (Gefahrstoffe) müssen vom Fachpersonal angenommen werden. Eine unbeaufsichtigte Lagerung dieser Chemikalien zur Abholung (z.B. auf dem Flur) ist unzulässig.

Kann eine gesicherte Annahme von Gefahrstoffen von der Organisationseinheit nicht gewährleistet werden, muss die Bestellung über das zentrale Chemikalienlager erfolgen.

Radioaktive Stoffe dürfen nur vom jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten der Organisationseinheit bestellt und angenommen werden.

Die Entsorgungsorganisation der radioaktiven Stoffe obliegt den Strahlenschutzbeauftragten, die Rechnungsführung der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement.

- 5.3 Erste-Hilfe-Material wird durch die Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement beschafft und kann dort angefordert werden.
- 5.4 Für die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von elektronischen, audiovisuellen und gedruckten bibliothekarisch genutzten Medien mit Ausnahme von Arbeitsmaterialien ist grundsätzlich die Universitätsbibliothek zuständig.
- 5.5 Der Abschluss von Dienstverträgen mit unselbständig tätigen Einzelpersonen (z.B. Arbeitsverträge) oder anderen Personalverträgen, die Beauftragung von Stellenanzeigen sowie die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern erfolgt ausschließlich über das Dezernat 2 (Personal).
- 5.6 Die Beschaffung von Dienstsiegeln erfolgt ausschließlich über das Dezernat 4 (Akademische Angelegenheiten, Justitiariat, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten).
- 5.7 Die Zuständigkeit für die Vergabe von Lehraufträgen und die Beauftragung von Gastvortragenden richtet sich nach den dazu von der Hochschulleitung ergangenen Regelungen. Unter einem Gastvortrag ist die Beauftragung von externen Personen (keine Beschäftigten der Universität Osnabrück) mit reinen Vortragstätigkeiten zu verstehen, die entweder einmalig als Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik oder als Veranstaltungsreihe durchgeführt werden,
- 5.8 Die Beschaffung von Waren und Material für den Unishop erfolgt durch das Dezernat 5 (Studentische Angelegenheiten) in eigener Verantwortung.

6. Zuständigkeit der dezentralen Beschaffungsstellen

- 6.1 Die dezentrale Beschaffung umfasst den Beschaffungsvorgang im Sinne der Ziffer 3.1.
- 6.2 Dezentrale Beschaffungsstellen sind die Leiterinnen bzw. Leiter folgender Organisationseinheiten:
 - Im wissenschaftlichen Bereich die Fachbereiche, die interdisziplinären Institute, der Sonderforschungsbereich sowie die Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.
 - Im nichtwissenschaftlichen Bereich die wissenschaftsunterstützenden Organisationseinheiten mit eigenem Budget wie z.B. Dezernate und Stabsstellen sowie die Hochschulleitung.
- 6.3 Die dezentralen Beschaffungsstellen gem. Ziffer 6.2 können in eigener Verantwortung
 - unabhängig von der Auftragshöhe Auftragsvergaben im Rahmen der Durchführung von Exkursionen sowie für Dienstreisen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Bediensteten der eigenen Organisationseinheit bzw. das Dezernat 2 (Personal) für die Bediensteten der Universität sowie
 - Beschaffungen bis zur Wertgrenze von 2.500,-/25.000,- € netto vornehmen, sofern nicht nach Ziffer 4.3 und Ziffer 5 eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

- 6.4 Für die dezentrale Beschaffung im Sinne dieser Ziffer kommen in Betracht.
- a) bis zum Auftragswert von 2.500,- € netto beispielsweise
- Büro-, Arbeits- und Verbrauchsmaterial
 - Werkzeuge und Ersatzteilbeschaffung
 - Büro- und sonstige nichtwissenschaftliche Geräte
 - Druckaufträge
 - Medientechnische Geräte
 - Produkte, die zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden
 - DV-Hard- und Software wie
 - DV-Einzelplatzsysteme (PC-Systeme/Notebooks)
 - DV-Peripheriegeräte (z. B.: Drucker, Plotter, Scanner, Modems, Organizer)
 - Wartungsverträge für DV-Hard- und Software sowie Lizenz- und Pflegeverträge für Software. Maßgebend ist der Auftragswert über die Gesamtlaufzeit.
 - Beschaffung von Möbeln innerhalb von Rahmenverträgen
 - Aufträge über Werk- und Dienstleistungen an juristische Personen
- b) bis zum Auftragswert von 25.000,- € netto ausschließlich
- wissenschaftliche Geräte einschl. Originalersatzteile aus dem Inland
- 6.5 Die Beschaffung ist nur zulässig, wenn bei der zu belastenden Finanzstelle oder dem zu belastenden Fonds eine ausreichende Deckung vorhanden und nach den ggf. zu beachtenden verwendungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist sowie bei der Beschaffung von Gegenständen die erforderlichen baulichen, technischen und räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehen. Die Verantwortung trägt die Person, die den Beschaffungsauftrag erteilt hat, im Falle der Ziffer 12.4 Absatz 2 die Leitung der Organisationseinheit.

7. Direktkauf durch die Bedarfsstellen

Die Auftragserteilung für Beschaffungen mit einem Auftragswert bis zu 500 € netto (Direktkauf) kann von den Bedarfsstellen gem. Ziffer 3.2 ohne Beteiligung der Beschaffungsstellen und ohne Berücksichtigung von Vergabevorschriften in eigener Verantwortung durchgeführt werden, sofern nicht nach Ziffer 4.3 und Ziffer 5 eine andere Zuständigkeit geregelt ist. Bei Beschaffungen unterhalb einer Wertgrenze von 500 € netto kann auf eine schriftliche Auftragserteilung verzichtet werden.

8. Auftragswert

Eine Auftragsstückelung bei sachlich und/oder zeitlich zusammenhängenden Beschaffungsvorhaben zur Unterschreitung der Auftragswertgrenze im Sinne der Ziffern 6 und 7 ist unzulässig.

9. Bestellung von Beauftragten

- 9.1 Die Finanzstellenverantwortlichen gem. Ziffer 3.2 sowie die dezentralen Beschaffungsstellen gem. Ziffer 6.2 können für die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten Beauftragte bestellen.
- 9.2 Eine Beauftragung kann nur für solche Personen erfolgen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen.
- 9.3 Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist jederzeit widerruflich und kann auf bestimmte Bereiche begrenzt werden. Über Beauftragungen gem. Ziffer 6.2 (dezentrale Beschaffungsstelle) ist das Dezernat 3 (Finanzen) schriftlich zu informieren.
- 9.4 Die Leitung der Organisationseinheit hat sicherzustellen, dass Beschaffungsanträge nur von den hierzu berechtigten Personen unterzeichnet werden. Sie trägt die Verantwortung für die recht- und ordnungsgemäße Durchführung der Beschaffung.
- 9.5 Diejenigen, die unbefugt Beschaffungsanträge stellen, Aufträge erteilen oder Beschaffungen durchführen, können hierfür in Regress genommen werden.

10. Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten

- 10.1 Soweit von den beschaffenden Stellen Unterstützung bei der Aufstellung/Anbringung, Installation, Wartung oder Betreuung von zur Beschaffung anstehenden Geräten und Software durch andere Organisationseinheiten, wie z.B. Rechenzentrum oder Dezernat 6 (Medientechnik), erwartet wird, sind diese Organisationseinheiten vor Erteilung des Auftrages an der Beschaffung zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.
- 10.2 Bei Beschaffungen von DV-Hard- und Software mit einem Auftragswert über 2.500 € netto ist die Stellungnahme des Rechenzentrums einzuholen. Die entsprechenden Beschaffungsanträge sind über das Rechenzentrum an die zentrale Beschaffungsstelle zu leiten.
- 10.3 Im Sinne einer umweltfreundlichen Beschaffung sollten Geräte mit dem EPEAT-Siegel gold (www.epeat.net) bevorzugt werden. Bei Beschaffungen von Softwareprodukten ist durch die Organisationseinheit sicherzustellen, dass bestehende Rahmenverträge eingehalten werden (z.B. Microsoft-Select, LSKN, Verbundauschreibungen).
- 10.4 Bei Anträgen auf Beschaffung von Medientechnik mit einem Auftragswert über 2.500 € netto ist das Dezernat 6 (Medientechnik) zu beteiligen. Die entsprechenden Beschaffungsanträge sind über das Dezernat 6 (Medientechnik) an die zentrale Beschaffungsstelle zu leiten.
- 10.5 Umzüge und Möbeltransporte sind zur Sicherstellung der rechtzeitigen Durchführung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Umzug bzw. Möbeltransport bei der zentralen Beschaffungsstelle zu beantragen. Die zentrale Beschaffungsstelle stimmt die Maßnahme mit den zu beteiligenden Organisationseinheiten ab.
- 10.6 Bei der Beantragung von Geräten, bei denen möglicherweise besondere technische Anforderungen an Räumlichkeiten, Anschlüsse etc. gestellt werden, ist vom Bedarfsträger der entsprechende Vordruck (⇒ Fragebogen für die Gerätebeschaffung) des Dezernats 6 (Gebäudemanagement) mit alle relevanten Angaben dem Beschaffungsantrag beizufügen. Die notwendige Abstimmung mit dem Dezernat 6 (Gebäudemanagement) erfolgt durch die zentrale Beschaffungsstelle.
- 10.7 Notwendige Reparaturen und Wartungen sind von den Organisationseinheiten in eigener Verantwortung zu veranlassen und beauftragen. Möglicherweise bestehende Haftungsansprüche sind von den Organisationseinheiten zu prüfen und der jeweiligen Beschaffungsstelle mitzuteilen. Vor Auftragserteilung ist zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Reparatur ein Kostenvoranschlag (ggf. auch kostenpflichtig) einzuholen und für Prüfungszwecke zu dokumentieren. Sofern die zu reparierenden Gegenstände noch der Gewährleistung unterliegen, ist dies bei der Beauftragung anzugeben.
- 10.8 Bei der Beschaffung von neu einzuführenden technischen Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung sowie bei für den Brandschutz relevanten Fragen, z.B. der Möblierung von Flucht- und Rettungswegen, sind, außer in den Fällen der Ziffer 5, die Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement sowie die bzw. der Brandschutzbeauftragte zu beteiligen.

11. Bedarfsermittlung und -prüfung

- 11.1 Beschaffungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn
- sie zur Erfüllung von Aufgaben der Universität in absehbarer Zeit erforderlich sind und
 - die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden und
 - Haushaltsmittel, Drittmittel oder sonstige Mittel für die entsprechende Zweckbestimmung in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- Vermögensgegenstände ab einem Anschaffungswert von 5.000 € netto dürfen darüber hinaus nur beschafft werden, wenn eine ausreichende Auslastung des zu beschaffenden Gegenstandes erwartet wird und die Folgekosten bei der Beschaffung berücksichtigt worden sind.
- 11.2 Vor der Einleitung einer Beschaffung sind von den Bedarfsträgern der Bedarf und die zweckentsprechende Verwendung zu ermitteln, zu prüfen und festzustellen. Dabei finden folgende Kriterien Anwendung:

- Es ist zu prüfen, ob die Beschaffung zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist oder ob andere kostengünstigere Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Bei der Erteilung von Reparaturaufträgen ist zu prüfen, ob die Reparatur in Anbetracht des Zeitwertes des Gerätes wirtschaftlich vertretbar ist.
- Mehrfachbeschaffungen sind nur dann zulässig, wenn dies für den Dienstbetrieb notwendig ist.
- Die für die zweckentsprechende Verwendung erforderlichen personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die erforderlichen Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie die entsprechenden baulichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein.
- Die Finanzierung sämtlicher Folgekosten wie Wartung, Reparaturen, Energiebedarf, Verbrauchsmaterial etc. muss sichergestellt sein.

12. Beschaffungsverfahren durch die zentrale Beschaffungsstelle

- 12.1 Das Beschaffungsverfahren durch die zentrale Beschaffungsstelle bedarf eines schriftlichen Antrags durch den Bedarfsträger. Dabei ist der vom Dezernat 3 (Finanzen) vorgegebene Vordruck (⇒ Beschaffungsantrag) zu verwenden. Um eine termingerechte Abwicklung der Aufträge gewährleisten zu können, sind die Beschaffungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen vergaberechtlichen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- 12.2 Beschaffungsanträge sind zu begründen. Dabei ist die Prüfung der unter Ziffer 11 genannten Kriterien auf dem Beschaffungsantrag darzulegen. Die Bedarfsstelle soll der zentralen Beschaffungsstelle mit dem Beschaffungsantrag vorliegende Angebote zur Verfügung stellen.
- 12.3 Handelt es sich um wissenschaftliche oder technische Gegenstände, soll die Bedarfsstelle bei der Auswahl der Lieferfirma mitwirken; insbesondere soll sie geeignete Lieferfirmen benennen. Vergleichsangebote werden grundsätzlich von der zentralen Beschaffungsstelle unter Berücksichtigung der von der Bedarfsstelle genannten Firmen eingeholt.
- 12.4 Beschaffungsanträge können nur von den hierzu berechtigten Personen gestellt werden. Dies sind
- gem. Ziffer 3.2 die Finanzstellenverantwortlichen oder
 - gem. Ziffer 6.2 die Leitungen der dezentralen Beschaffungsstellen oder
 - gem. Ziffer 9 deren Beauftragte.
- Ab einem Betrag von 5.000 €, bei wissenschaftlichen Geräten ab 25.000 €, sind die Beschaffungsanträge zusätzlich von der Leitung der Organisationseinheit oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu unterzeichnen. Bei Personenidentität von Organisationseinheitsleitung und Antragsteller/in ist der Antrag zusätzlich von deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu unterzeichnen.
- 12.5 Soweit keine Beschaffung innerhalb eines geltenden Rahmenvertrages erfolgt, sind bei freihändiger Vergabe möglichst drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese sind mit dem Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen. In Fällen, bei denen weniger als drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können, sind die Gründe zu dokumentieren. Der Preisvergleich soll dazu führen, dass das wirtschaftlichste Angebot berücksichtigt wird. Die Auswahlentscheidung ist von der zentralen Beschaffungsstelle unter Beteiligung der Bedarfsstelle zu treffen. Sofern das preisgünstigste Angebot verworfen wird, ist die Vergabeentscheidung zu begründen; daraus muss eindeutig erkennbar sein, weshalb das gewählte Angebot das wirtschaftlichste ist. Das Ergebnis und seine Begründung sind schriftlich festzuhalten und zu den Beschaffungsakten zu nehmen.
- 12.6 Sofern die zentrale Beschaffungsstelle eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vornimmt, kann sie als Grundlage für die Ausschreibung die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses fordern und dafür Vorgaben festlegen.
- 12.7 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Aufträge über DV-Hardware sind mit dem Zusatz zu versehen „Für diesen Auftrag gelten ergänzend die EVB-IT-Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Hardware (EVB-IT-Kauf)“. Die EVB-IT-Vertragsbedingungen sind zum Vertrag zu nehmen.

- 12.8 Die Bedarfsstelle erhält von der zentralen Beschaffungsstelle eine Durchschrift des Auftrages zur Überprüfung von Art und Umfang der in Auftrag gegebenen Leistung. Unstimmigkeiten im Auftrag sind unverzüglich aufzuklären.
- 12.9 Alle in den Angeboten und Aufträgen enthaltenen Angaben sind gegenüber anderen Firmen vertraulich zu behandeln.
- 12.10 Die ordnungsgemäße Erfüllung der beauftragten Lieferungen und Leistungen ist von den jeweiligen Bedarfsstellen zu überwachen. Liefernachweise (Lieferscheine) sind von den Bedarfsstellen den späteren Rechnungen beizufügen. Die jeweilige Bedarfsstelle ist für die Überwachung von Wartungs- und Garantieansprüchen verantwortlich.

13. Beschaffungsverfahren durch dezentrale Beschaffungsstellen

- 13.1 Das Beschaffungsverfahren für die dezentrale Beschaffung im Sinne der Ziffer 6 erfolgt durch eine freihändige Vergabe des Auftrages gem. Ziffer 12.5.
- 13.2 Die Ziffer 12 findet auf das Beschaffungsverfahren durch dezentrale Beschaffungsstellen sinngemäß Anwendung. Die Leitungen der dezentralen Beschaffungsstellen können für die Abwicklung des dezentralen Beschaffungsverfahrens gem. Ziffer 12.1 – 12.3 und gem. Ziffer 12.8 zwischen Bedarfsstelle und dezentraler Beschaffungsstelle in eigener Verantwortung abweichende Regelungen treffen.

14. Rahmenverträge

- 14.1 Für wiederkehrenden Bedarf können durch die zentrale Beschaffungsstelle Rahmenverträge abgeschlossen werden.
- 14.2 Rahmenverträge sollen genutzt werden, soweit dies für die Auftragsvergabe die wirtschaftlichste Lösung ist.
- 14.3 Informationen zu den Lieferanten und Leistungen aus Rahmenverträgen stellt die zentrale Beschaffungsstelle auf Anfrage zur Verfügung.

15. Gerätesicherheit / Umwelt / Entsorgung

- 15.1 Um die Sicherheit am Arbeitsplatz beim Gebrauch von elektrischen Geräten zu gewährleisten, dürfen nur Geräte beschafft werden, die den gültigen Sicherheitsnormen (z.B. Normen und Richtlinien) entsprechen. Diese Geräte müssen die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärungen aufweisen. Die Konformitätserklärungen des Herstellers sind Kaufvertragsbestandteil.
- 15.2 Bei Beschaffungen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Daher soll bei Beschaffungen auf Folgendes geachtet werden:
- Produkte, die sich durch ihre Langlebigkeit und Sparsamkeit auszeichnen und nach Gebrauch recycelt werden können, sind zu bevorzugen.
 - Technische Geräte (Rechner, Drucker, Maschinen etc.) sind unter besonderer Beachtung der Kriterien der Energieeffizienz zu beschaffen. Informationen zur „Green-IT“ erteilt das Rechenzentrum.
 - Produkte mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ sind besonders empfehlenswert.
 - Auf den Einsatz von PVC-Produkten soll verzichtet werden.
 - Die Verwendung von Materialien aus Recyclingstoffen (z.B. Altpapier) oder erneuerbaren Rohstoffen soll bevorzugt werden.
 - Produkte sollen nachfüllbar, mehrfach verwendbar, emissions- und lösemittelarm sein.
- 15.3 Informationen über die Umweltverträglichkeit von Produkten geben u. a. Umweltzeichen (Infos unter www.label-online.de), technische Produktdatenblätter oder können bei der Umweltkoordinatorin erfragt werden. Weitere Infos: www.uni-osnabrueck.de/4060.html
- 15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Transportverpackung zurückzunehmen. Die Abwicklung ist erforderlichenfalls bei Vertragsschluss ausdrücklich und konkret zu regeln.

16. Versicherungen

Versicherungen dürfen nur mit Zustimmung der Leitung des Dezernats 3 (Finanzen) abgeschlossen werden.

17. Verfahrensregelungen zur Vertragsgestaltung, Gewährleistung

- 17.1 Teillieferungen, d. h. Lieferungen einer bestimmten Menge in mehreren Raten, werden nur anerkannt, wenn dies in dem schriftlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- 17.2 Sofern zur Realisierung einer zusammenhängenden Maßnahme mehrere Teilaufträge, z. B. bei mehreren Lieferfirmen, erforderlich sind, ist dies durch gegenseitige Hinweise im Beschaffungsantrag kenntlich zu machen.
- 17.3 Vorauszahlungen sind Zahlungen, die ohne Vorleistung der Lieferfirma erfolgen. Sie sind nur zulässig, wenn dies bei derartigen Geschäften allgemein üblich ist oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Bei Beträgen ab 10.000 € werden diese nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft vorgenommen.
- 17.4 Bei nicht ordnungsmäßiger Lieferung bzw. Leistung ist dies von der Bedarfsstelle umgehend schriftlich zu dokumentieren. Mögliche Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich unter vorheriger Beteiligung der jeweiligen Beschaffungsstelle und unter Angabe von Gründen von der Bedarfsstelle schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Über die erfolglose Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist das Dezernat 4 (Justitiariat) umgehend nach Bekanntwerden von der jeweiligen Beschaffungsstelle zu informieren. Auf die Einhaltung von Verjährungs- und anderen Fristen, die die Geltendmachung des Anspruchs gefährden können, ist zu achten.

18. Aufbewahrung und Prüfung von Unterlagen

- 18.1 Unterlagen über den Beschaffungsvorgang einschließlich der Unterlagen zum Auswahl- und Vergabeverfahren sowie die nach dieser Richtlinie erfolgten Stellungnahmen sind zu Nachweis- und Prüfungszwecken von der jeweiligen Beschaffungsstelle für mindestens zehn Jahre griffbereit aufzubewahren. Diese Pflicht gilt für die dezentralen Beschaffungsstellen gem. Ziffer 6.2 als erfüllt, soweit die Unterlagen mit Zustimmung des Dezernats 3 (Finanzen) dem Kontierungsblatt als rechnungsbegründende Unterlage beigelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufbewahrungsfrist ausläuft.
- 18.2 Der Beauftragte für den Haushalt ist jederzeit berechtigt, Beschaffungsvorgänge bei den Beschaffungsstellen zur Prüfung anzufordern sowie die Befugnis zur Auftragsvergabe einzuschränken oder an sich zu ziehen. Diese Befugnisse kann der Beauftragte für den Haushalt delegieren.

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsrichtlinie für die Universität Osnabrück in der Fassung der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 20.06.2012 außer Kraft.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 24.04.2015

**Beschluss aus dem öffentlichen Protokoll der 224. Sitzung des Präsidiums der Universität
Osnabrück am 23. April 2015
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

TOP 13 Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Das Präsidium genehmigt den Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2015 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03.06.2005.

P B 224/10

Abstimmungsergebnis: 2 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 4/Dezernat 5/Dezernat 7

Osnabrück, 24.04.2015

gez.
C. Thiel
– Protokollführung –

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 27.03.2015

Beschluss aus dem öffentlichen Protokoll der 223. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 26. März 2015
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren

TOP 5 Aufhebung des Instituts für Kognitive Mathematik, Ausstattung des Instituts für Mathematik und Änderung der Ordnung für das Institut für Mathematik

- Das Präsidium beschließt das Institut für Kognitive Mathematik aufzuheben und als Arbeitsgruppe Mathematikdidaktik in das Institut für Mathematik zu überführen.
- Das Präsidium beschließt die neue Ausstattung für das Institut für Mathematik gemäß der vorgelegten Anlage 1 nach § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- Das Präsidium genehmigt die geänderte Ordnung für das Institut für Mathematik in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

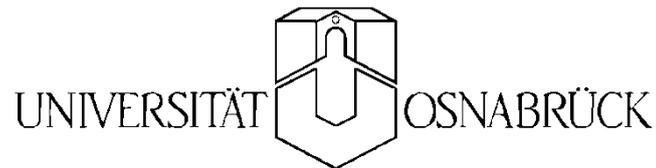
P B 223/2

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 4, Zentrales Berichtswesen

Osnabrück, 27.03.2015

gez.
J. Wagner
– Protokollführung –



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR MATHEMATIK

AM FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 01.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2004 vom 02.08.2004, S. 134

Änderung beschlossen in der
248. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 18.02.2015
Änderung genehmigt in der 223. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2015 vom 18.06.2015, S. 357

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	359
§ 2	Ausstattung.....	359
§ 3	Organe des Instituts	359
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	359
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	360
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	360
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	360
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	360
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	361
§ 10	In-Kraft-Treten	361
Anlage: Ausstattung des Instituts für Mathematik		362

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Mathematik ist gemäß § 21 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 30.09.2003 eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik/ Informatik gemäß § 111 NHG i.d.F.d.Bek.v. 24.03.1998 (a.F.).
- (2) Das Institut vertritt das Fachgebiet Mathematik in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Im Institut sind folgende Arbeitsgebiete vertreten:
 - Algebra und Diskrete Mathematik,
 - Angewandte Analysis,
 - Stochastik,
 - Topologie und Geometrie,
 - Mathematikdidaktik,
 - Wissenschaftliche Information.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die Grundausrüstung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnist in der Anlage spezifiziert.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) (§ 21 Absatz 3 der Grundordnung i.V.m. §§ 82 Absatz 4, 111 Absatz 3 NHG a.F.)

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge über das Dekanat dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Dekanat und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 21 der Grundordnung i.V.m. § 111 Absatz 6 Satz 4 NHG a.F.)

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage:**Ausstattung des Instituts für Mathematik**

Stand Januar 2015

Zugeordnet werden:**wissenschaftlicher Dienst**

1,00	W3	Angewandte Analysis	StellenNr.	30100800
1,00	W3	Topologie	StellenNr.	30100430
1,00	W3	Mathematikdidaktik	StellenNr.	30300431
1,00	W3	Mathematik/Stochastik	StellenNr.	30102666
1,00	W3	Algebra	StellenNr.	30100976
1,00	W2	Angewandte und Numerische Analysis	StellenNr.	30100730
1,00	W2	Angewandte Mathematik - ku für W2 Räumliche Stochastik	StellenNr.	30102825
1,00	W2	Mathematik/Algebraische Geometrie - ku für W2 Topologie	StellenNr.	30109561
1,00	W2	Algebra	StellenNr.	30102327
1,00	W2/W1	Mathematikdidaktik - frei für W1	StellenNr.	30100694
1,00	W1	Algebra (befristet für 6 Jahre für das Graduiertenkolleg), ku 0,5 NwF	StellenNr.	31025460
1,00	W1	Räumliche Stochastik (tenure track); ku NwF	StellenNr.	31019282
1,00	W1	Topologie (tenure track); ku NwF	StellenNr.	30101076
1,50	WD	Wissenschaftlicher Dienst		
4,50	NwF	Nachwuchsförderung		

nichtwissenschaftlicher Dienst

2,25	DV/VD/FD	Datenverarbeitungs-, Verwaltungs- und Fremdsprachendienst - ohne Dekanat und Prüfungsamt		
------	----------	--	--	--

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die befristet im Rahmen von Dritt- und Sondermitteln zur Verfügung stehen.

Dem Institut für Mathematik stehen die Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung, die aus den jeweiligen Mitteln des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

Dem Institut für Mathematik stehen Räumen aus dem Bestand der Universität zur Verfügung.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

PHILOSOPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat in der 104. Sitzung vom 11.02.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 119. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2015 befürwortet und in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 363).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Philosophie im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Philosophie kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Philosophie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von fünf Grundmodulen im Umfang von 45 LP und einen Wahlpflichtbereich von 18 LP. ²Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Aufbaumodule (je 9 LP) absolviert werden. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-GdP_v1	Geschichte der Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-ThP_v1	Theoretische Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-PrP_v1	Praktische Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-Log_v1	Logik und Argumentationslehre	4	9	1	--	1.-4. Semester
PHI-MdP	Methoden der Philosophie I	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>20</i>	<i>45</i>			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	Zwei Aufbaumodule aus den Bereichen:					
PHI-A-ThPI_	Sprache & Denken	4	9	1-2	PHI-ThP	3.-6. Semester
PHI-A-PrPI	Gesellschaft & Staat	4	9	1-2	PHI-PrP	3.-6. Semester
<i>PHI-A-ThPII</i>	Erkenntnis & Wirklichkeit	4	9	1-2	PHI-Log	3.-6. Semester
<i>PHI-A-PrPII</i>	Das Richtige & das Gute	4	9	1-2	PHI-PrP	3.-6. Semester
PHI-S-PdG_v1	Philosophie des Geistes	4	9	1-2	PHI-ThP	3.-6. Semester
PHI-A-MdP	Methoden der Philosophie II	4	9	1-2	PHI-MdP	3.-6. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>8</i>	<i>18</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>28</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Im Rahmen des Kernfachstudiums finden sieben studienbegleitende Prüfungen statt. ²In die Fachnote des Kernfachs Philosophie gehen die drei besten der fünf Noten aus dem Pflichtbereich sowie die Noten aus den beiden Aufbaumodulen jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.

§ 4 Fachliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Kernfach Philosophie absolvieren, müssen ab dem dritten Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches einen „Vertiefungsbereich“ (entweder sieben oder 14 LP) belegen. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Der „Vertiefungsbereich“ setzt sich dabei aus den Inhalten der Aufbaumodule (Prüfungen und Studiennachweise im Umfang fünf bzw. neun LP), wie in der Tabelle näher beschrieben, und eine Wahlveranstaltung im Umfang von zwei LP zusammen.

Identifizier	Fachliche Vertiefung	Empfohlenes Semester	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen
PHI-Vb1	Vertiefungsbereich I bestehend aus :	4.-6.	4	7	1-2	
	Eine Veranstaltung aus einem weiteren, bislang nicht absolvierten Aufbaumodul aus den Bereichen - Gesellschaft & Staat (PHI-A-PrPI) - Das Richtige & das Gute (PHI-A-PrPII) - Sprache & Denken (PHI-A-ThPI) - Philosophie des Geistes (PHI-S-PdG_v1) - Erkenntnis & Wirklichkeit (PHI-A-ThPII) - Methoden der Philosophie II (PHI-A-MdP)	4.-6.	2	5	1	
	1 Wahlveranstaltung aus dem gesamten Fächerspektrum der Universität	4.-6.	2	2	1	
PHI-Vb2_v1	Vertiefungsbereich II bestehend aus:	4.-6.	6	14	1-2	
	Ein weiteres, bislang nicht absolviertes Aufbaumodul aus den Bereichen - Gesellschaft & Staat (PHI-A-PrPI) - Das Richtige & das Gute (PHI-A-PrPII) - Sprache & Denken (PHI-A-ThPI) - Philosophie des Geistes (PHI-S-PdG_v1) - Erkenntnis & Wirklichkeit (PHI-A-ThPII) - Methoden der Philosophie II (PHI-A-MdP)	4.-6.	4	9	1-2	
	Eine Veranstaltung aus einem weiteren bislang nicht absolvierten Aufbaumodul aus den Bereichen - Gesellschaft & Staat (PHI-A-PrPI) - Das Richtige & das Gute (PHI-A-PrPII) - Sprache & Denken (PHI-A-ThPI) - Philosophie des Geistes (PHI-S-PdG_v1) - Erkenntnis & Wirklichkeit (PHI-A-ThPII) - Methoden der Philosophie II (PHI-A-MdP)	4.-6.	2	5	1	

- (2) Bei Wahl des Vertiefungsbereichs I gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der fünf Grundmodul-Noten, die Noten aus den beiden Aufbaumodulen und die Note der Veranstaltung des weiteren Aufbaumoduls jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.
- (3) Bei Wahl des Vertiefungsbereichs II gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der fünf Grundmodul-Noten, die Noten aus den drei Aufbaumodulen sowie die Note der Veranstaltung des weiteren Aufbaumoduls jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.
- (4) In der Wahlveranstaltung des Vertiefungsbereichs I ist ein Studiennachweis gemäß den Anforderungen der anbietenden Lehreinheit zu erbringen.

§ 5 Philosophie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 36 LP sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von sechs LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-GdP_v1	Geschichte der Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-ThP_v1	Theoretische Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-PrP_v1	Praktische Philosophie	4	9	1-2	--	1.-4. Semester
PHI-Log_v1	Logik und Argumentationslehre	4	9	1	--	1.-2. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>16</i>	<i>36</i>			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	Eine Veranstaltung aus einem der folgenden Module:					
PHI-A-ThPI	Sprache & Denken	2	4	1	PHI-ThP	2.-6. Semester
PHI-A-PrPI	Gesellschaft & Staat	2	4	1	PHI-PrP	2.-6. Semester
PHI-A-PrPII	Das Richtige & das Gute	2	4	1	PhI-PrP	
PHI-A-ThPII	Erkenntnis & Wirklichkeit	2	4	1	PHI-ThP	2.-6. Semester
PHI- MdP	Methoden der Philosophie I	2	4	1		2.-6. Semester
	<i>sowie</i>					
	1 Veranstaltung aus dem gesamten Fächerspektrum	2	2			
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>4</i>	<i>6</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>20</i>	<i>42</i>			

- (2) ¹Im Rahmen des Nebenfachstudiums finden vier studienbegleitende Prüfungen statt.² In die Fachnote gehen die drei besten der vier Grundmodul-Noten jeweils mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein.
- (3) In den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PHI-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
PHI-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
PHI-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+) die in der Grundveranstaltung Methodenkompetenz erlernten Methoden sollen Studierende oder studentische Kleingruppen in Fachveranstaltungen anwenden und erhalten von den Lehrenden dafür Beratung und Feedback	2x1	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
PHI-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. bis 6. Sem.	.-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.

- (3) Für Studienleistungen zum Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen werden im Fach Philosophie keine Noten vergeben.

§ 7 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

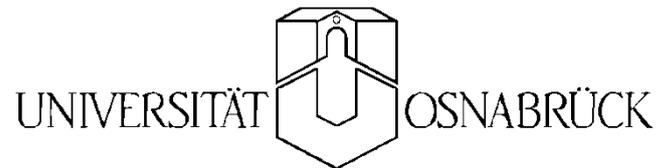
- (1) Im Fach Philosophie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Wissenschaftsmanagement, Parteien und Nicht-Regierungs-Organisationen
- Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen & methodischen Wissens in der Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Studienprojekt

¹In den Aufbaumodulen besteht gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang die Möglichkeit, alternativ bzw. ergänzend zum außerschulisch fachbezogenen Praktikum gemäß § 7 auf formlosen Antrag der oder des Studierenden hin ein Studienprojekt im Umfang von sieben LP zu absolvieren, das die inhaltliche Vorbereitung und didaktische Aufbereitung des zu vermittelnden Lernstoffes sowie die Leitung und Moderation einer Seminarsitzung umfasst. ²Das Studienprojekt wird von der oder dem Lehrenden des Aufbaumoduls in fachwissenschaftlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht betreut und gesondert bescheinigt. ³Neben Vorbereitung, Leitung und Moderation umfasst das Studienprojekt einen i.d.R. dreibis fünfseitigen Projektbericht.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2018 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „PHILOSOPHIE“

Neufassung beschlossen in der

104. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.02.2015

befürwortet in der 119. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2015

genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2015 vom 18.06.2015, S. 368

Identifizier	<i>PHI-GdP_v1</i>
Modultitel	Geschichte der Philosophie
Englischer Modultitel	History of Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	- einen orientierten Einblick in philosophiegeschichtlich zentrale Fragen und Probleme - die Fähigkeit zur historisch-kritischen Textanalyse - die Kompetenz zur kritischen Stellungnahme unter Berücksichtigung des historischen Kontexts
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Philosophie der Antike • Philosophie der Neuzeit • Philosophie der Gegenwart
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	- max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzzessay)
Prüfungsvorleistungen	- max. fünfmalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Aufgaben zum Text (max. je 1 Seite)
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder - 1 Klausur (90min) oder - 3 kürzere Essays/Textzusammenfassungen (ca. 1.500 Wörter) oder - Referat mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-ThP_v1</i>
Modultitel	Theoretische Philosophie
Englischer Modultitel	Theoretical Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	- Kenntnisse wichtiger Theorien aus Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie und Metaphysik - einen orientierten Einblick in grundlegende Fragen und Probleme der theoretischen Philosophie - die Fähigkeit zur Argumentationsrekonstruktion und diskursiven Auseinandersetzung mit diesen Problemen und Positionen,

	- die Kompetenz zur kritischen Stellungnahme unter Berücksichtigung aktueller Kontroversen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachphilosophie • Erkenntnistheorie • Metaphysik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	- max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzesay)
Prüfungsvorleistungen	- max. fünfmalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen/Aufgaben zum Text
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder - 1 Klausur (90min) oder - 3 kürzere Essays/Textzusammenfassungen (ca. 1.500 Wörter) oder - Referat mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-PrP_v1</i>
Modultitel	Praktische Philosophie
Englischer Modultitel	Practical Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse maßgeblicher Theorien der Moralphilosophie, politischen Philosophie, Rechtsphilosophie und/oder angewandten Ethik - einen orientierten Einblick in verschiedene zentrale Fragen und Probleme der praktischen Philosophie - die Fähigkeit zur systematischen Analyse grundlegender Positionen der praktischen Philosophie - die Kompetenz zur argumentativen Stellungnahme unter Berücksichtigung aktueller Kontroversen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik, Metaethik und angewandte Ethik • Politische Philosophie und Sozialphilosophie • Recht und Moral
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP

	<p>Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.</p>
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzesay)
Prüfungsvorleistungen	- max. fünfmalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Aufgaben zum Text
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) oder - 1 Klausur (90min) oder - 3 kürzere Essays/Textzusammenfassungen (ca. 1.500 Wörter) oder - Referat mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-Log_v1</i>
Modultitel	„Logik und Argumentationstheorie“
Englischer Modultitel	„Logic and critical thinking“
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Aussagen- und Prädikatenlogik sowie der Argumentationstheorie, - die Fähigkeit zur Argumentationsrekonstruktion und diskursiven Auseinandersetzung - die Kompetenz, Argumente zu beurteilen und zu kritisieren, die eigene Position durch Argumente zu stützen und die Argumente und Positionen anderer kritisch zu würdigen.
Inhalte	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (5 LP) 2. Komponente Übung (4 LP)
LP des Moduls	9 LP insgesamt
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	In der Übung: max- zehnmahlige wöchentliche Bearbeitung von kleineren Übungsaufgaben (1-2 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	In der Vorlesung: Klausur (90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-MdP</i>
Modultitel	„Methoden der Philosophie“
Englischer Modultitel	Methods of Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Argumentationsformen in der Philosophie - die Fähigkeit zur Identifikation und diskursiven Aufbereitung genuin philosophischer Fragestellungen und Argumente sowie zur strukturierenden Lektüre und zusammenfassenden Wiedergabe philosophischer Texte - die Kompetenz zur präzisen Formulierung eigener Gedanken und zur sachlichen und zielführenden Kritik an fremden Positionen - Übung im Erstellen von Thesenpapieren, Textzusammenfassungen sowie im Verfassen von Essays und Seminararbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das philosophische Argumentieren - Einführung in das präzise Formulieren - Philosophische Texte lesen, strukturieren, verstehen und wiedergeben - Verfassen von Thesenpapieren, Textzusammenfassungen, Essays und Seminararbeiten - Philosophische Positionen vernünftig diskutieren
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (4 oder 5 LP) 2. Komponente Kolloquium, Seminar oder Übung (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	<p>9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.</p>
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - max. sechsmalige wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (je 1-2 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. achtmalige Bearbeitung von kleineren Übungsaufgaben (1-2 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzbibliographie und kommentierte Gliederung einer möglichen Hausarbeit oder - 3 kürzere Essays/Textzusammenfassungen (ca. 1.500 Wörter) oder - Referat mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	regelmäßige Anwesenheit im Seminar. In dieser Veranstaltung wird besonderes Gewicht auf das Einüben und Anwenden der philosophischen Methodologie gelegt. Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht nach Belieben zu gewinnen; gefordert ist vielmehr die Herstellung einer entsprechenden Lernsituation, in der die Studierenden nicht nur eine passive, sondern eine aktive Rolle spielen dürfen und müssen. Es soll erlernt werden, die dabei erfolgenden Reflexionsprozesse so zu

	artikulieren, dass sie einem Gegenüber vermittelbar werden. Dies kann nur eingeübt werden, wenn sowohl durch die erfahrenen Lehrenden als auch durch die Kommilitoninnen und Kommilitonen auf einzelne Gedankenschritte eine unmittelbare Rückmeldung erfolgt und in dem entstehenden Dialog der Lernstoff stetig weiterentwickelt wird. Entsprechend ist in dieser Lehrveranstaltungen Anwesenheit erforderlich, um der Komplexität und Interaktivität dieser Lernprozesse gerecht zu werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-A-ThPI</i>
Modultitel	Aufbaumodul Sprache & Denken
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Theoretical Philosophy: Language & thought
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	- vertiefende Kenntnisse zentraler Theorien, Positionen und Probleme der theoretischen Philosophie - die Fähigkeit zur kritischen und selbstständigen Auseinandersetzung mit diesen Themen; - die Kompetenz zur Entwicklung eigener philosophischer Fragestellungen und der argumentativen Grundlegung einer eigenen philosophischen Position.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachphilosophie • Philosophie des Geistes und der Kognition • Logik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich
Studiennachweise	- max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzessay)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 6000 Wörter) oder - 3 Kurzessays (ca. 2000 Wörter) oder - zehnmahlige schriftliche Beantwortung von Fragen zum Text (2 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-A-MdP</i>
Modultitel	Aufbaumodul Methoden der Philosophie
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Methods of Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - breite Kenntnisse von Argumentationsformen in der Philosophie - fortgeschrittene Fähigkeiten zur argumentativen Auseinandersetzung mit genuin philosophischen Fragestellungen und Argumenten - Erfahrung mit der präzisen zusammenfassenden Wiedergabe philosophischer Texte - erweiterte Kompetenzen zur präzisen Formulierung eigener Gedanken und zur sachlichen und zielführenden Kritik an fremden Positionen - Orientierung im Bereich der philosophischen Literaturrecherche - Übung im Entwerfen, Strukturieren und Schreiben der Bachelor-Arbeit
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - philosophisches Argumentieren - präzise formulieren in mündlichen und schriftlichen Präsentationen - Philosophische Texte vertieft lesen und vernünftig diskutieren - Philosophische Literaturrecherche - Entwerfen und Verfassen einer Bachelor-Arbeit in Philosophie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente 1 Seminar (Veranstaltung aus einem der anderen Aufbaumodule) (4 LP)</p> <p>2. Komponente Projektarbeit (5 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich
Studiennachweise	1. Komponente: max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzesay)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Komponente: Selbständige Erarbeitung eines Themas nach Absprache mit einem Lehrenden sowie Präsentation mit Thesenpapier (20 Min.) und Diskussion (20 Min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-A-PrPI</i>
Modultitel	Aufbaumodul Gesellschaft & Staat
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Political Philosophy
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse maßgeblicher Theorien der politischen Philosophie, Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie - einen fundierten Einblick in verschiedene zentrale Fragen und Probleme der politischen Philosophie - die fortgeschrittene Fähigkeit zur systematischen Analyse grundlegender Positionen der politischen Philosophie

	- die erweiterte Kompetenz zur argumentativen Stellungnahme unter Berücksichtigung aktueller Kontroversen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsphilosophie • Politische Philosophie • Sozialphilosophie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	<p>9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.</p>
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzessay)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 6000 Wörter) oder - 3 Kurzessays (ca. 2000 Wörter) oder - zehnmahlige schriftliche Beantwortung von Fragen zum Text (2 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-A-ThPII</i>
Modultitel	Aufbaumodul Erkenntnis & Wirklichkeit
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Theoretical Philosophy: cognition & reality
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefende Kenntnisse zentraler Theorien, Positionen und Probleme der theoretischen Philosophie - die Fähigkeit zur kritischen und selbstständigen Auseinandersetzung mit diesen Themen; - die Kompetenz zur Entwicklung eigener philosophischer Fragestellungen und der argumentativen Grundlegung einer eigenen philosophischen Position.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnistheorie • Metaphysik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	<p>9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p>

	Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzsessay)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 6000 Wörter) oder - 3 Kurzsessays (ca. 2000 Wörter) oder - zehnmahlige schriftliche Beantwortung von Fragen zum Text (2 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-A-PrPII</i>
Modultitel	Aufbaumodul Das Richtige & das Gute
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Moral Philosophy: The Right and the Good
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse maßgeblicher Theorien der Moralphilosophie, Metaethik und angewandten Ethik - einen fundierten Einblick in verschiedene zentrale Fragen und Probleme der Moralphilosophie, Metaethik und angewandten Ethik - die fortgeschrittene Fähigkeit zur systematischen Analyse grundlegender Positionen der Moralphilosophie, Metaethik und angewandten Ethik - die erweiterte Kompetenz zur argumentativen Stellungnahme unter Berücksichtigung aktueller Kontroversen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik <ul style="list-style-type: none"> • Metaethik • angewandte Ethik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	<p>9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.</p>
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - max. dreimalige Textvorbereitung in Form von schriftlicher Beantwortung von Fragen zum Text (max. je 1 Seite) und wahlweise ein bis zwei kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzsessay)

Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 6000 Wörter) oder - 3 Kurzessays (ca. 2000 Wörter) oder - zehnmahlige schriftliche Beantwortung von Fragen zum Text (2 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-S-PdG_v1</i>
Modultitel	Aufbaumodul Philosophie des Geistes
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Philosophy of Mind
Modulbeauftragter	Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der zentralen Positionen, Fragestellungen und Argumente innerhalb der Philosophie des Geistes - die Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Textanalyse - die Kompetenz zur argumentativen Auseinandersetzung mit den Positionen anderer und zur argumentativen Begründung einer eigenen Stellungnahme unter Berücksichtigung der aktuellen Kontroversen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenwartsprobleme der Philosophie des Geistes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (4 oder 5 LP) 2. Komponente Seminar (4 oder 5 LP)
LP des Moduls	<p>9 LP insgesamt, davon 4 LP Studiennachweis (SN), 5 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl der Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Moduls belegt wird.</p>
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> - In der ersten Komponente: Klausur (40-60 Min.) (unbenotet) - In der zweiten Komponente: 4 Kurz-Essays (400 Wörter - unbenotet)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - In der ersten Komponente: Klausur (60-90 Min.) (benotet) - In der zweiten Komponente: 6 Kurzessays (ca. 400 Wörter)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-SK1</i>
Modultitel	Orientierung Integrative Schlüsselkompetenzen Philosophie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation

Modulbeauftragte(r)	Professur für praktische Philosophie & Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium der Philosophie, aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte philosophischer Arbeit, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten philosophischer Fragestellungen unter Berücksichtigung der Lernziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Einführung ins Studium der Philosophie (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	- max. achtmalige Bearbeitung von Übungsaufgaben (je 1 Seite)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	ohne
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-SK2</i>
Modultitel	Methoden/ Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Philosophie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragte(r)	Professur für praktische Philosophie und Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen und Methodenkompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche, Umgang mit philosophisch relevanten Medien usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Einführung in die methodischen Grundlagen der Philosophie (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1 Essay (1-3 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen Philosophie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	Alle Lehrenden des Fachs
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	die in der Grundveranstaltung Methodenkompetenz erlernten Methoden sollen Studierende oder studentische Kleingruppen in Fachveranstaltungen anwenden und erhalten von den Lehrenden dafür Beratung und Feedback
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise	eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen gemäß § 11 APO (z.B. Referat mit Thesenpapier oder Kurzesessay)
Prüfungsvorleistungen	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-SK4</i>
Modultitel	4. a) Projektarbeit oder b) Tutoratstätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Philosophie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragte(r)	Professur für praktische Philosophie und Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	a) Studentische Kleingruppen arbeiten über ein Semester an einer fachlich anspruchsvollen Aufgabe. Ziel ist die Anwendung der erlernten Methoden in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement. b) Tutoratstätigkeit für Schritt 1 oder 2 gilt als Projektarbeit.
Inhalte	a) Projektarbeit: Projekte können von den Lehrenden des Fachs angeboten werden und müssen lediglich einen 4 LP entsprechenden Workload umfassen. Inhaltliche Vorgaben werden explizit nicht gemacht. b) Tutoratstätigkeit: Übernahme von Tutoratstätigkeit für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1 oder 2.

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines philosophisch orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studierenden in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1 oder 2 sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Zu a): Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Zu b): Selbständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen beim Erlernen von Inhalten aus den Schritten 1 oder 2. inklusive der erfolgreichen Abnahme durch einen Lehrenden des Fachs (bei a und b)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	ohne
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-Vb1</i>
Modultitel	Vertiefungsbereich I
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie und Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	Entsprechend den Lernziele/ Kompetenzen der jeweiligen Aufbaumodule
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnistheorie - Sprachphilosophie - Philosophy of Mind (in englischer Sprache) - Metaphysik - Logik - Moralphilosophie - Metaethik - Angewandte Ethik - Politische Philosophie - Sozialphilosophie - Geschichte der Philosophie - Veranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich der Philosophie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar aus dem Angebot der Aufbaumodule der Philosophie (5 LP) 2. Komponente: Seminar (2 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	ggf. 1 Studiennachweis gemäß § 11 APO
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausarbeit (ca. 6000 Wörter) oder - 3 Kurzessays (ca. 2000 Wörter) oder zehnmahlige schriftliche Beantwortung von Fragen zum Text (2 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Modulelements
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Identifizier	<i>PHI-Vb2_v1</i>
Modultitel	Vertiefungsbereich II
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Professur für praktische Philosophie und Professur für theoretische Philosophie
Qualifikationsziele	Entsprechend der Lernziele/ Kompetenzen der entsprechenden Aufbaumodule
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnistheorie - Sprachphilosophie - Philosophy of Mind (in englischer Sprache) - Metaphysik - Logik - Moralphilosophie - Metaethik - Angewandte Ethik - Politische Philosophie - Sozialphilosophie - Geschichte der Philosophie - Veranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich der Philosophie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar (5 LP) 2. Komponente: Seminar (5 LP) 3. Komponente: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	In der Komponente mit 4 LP wie in den Aufbaumodulen angegeben.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	In den beiden Komponenten mit 5 LP wie in den Aufbaumodulen angegeben.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Modulelements
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 08

Überfachlicher Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in der 157. Sitzung am 18.03.2015 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015 befürwortet und in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 382).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist das für Lehre zuständige Präsidiumsmitglied der Universität Osnabrück oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf im Profil 2 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (besondere Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterstudiengänge)“

- (1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs umfasst im Profildbereich 2 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung“ im Pflichtbereich das Modul „4 Schritte“ im Umfang von 10 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 18 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	LP	Bemerkungen
siehe fachspezifische Teile	<i>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i> in den beiden jeweiligen Fächern:		
	Modul „4 Schritte“		
	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung	2	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudiengang
	2. Schritt: Methodengrundlagen	2	
	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	
	4. Schritt: Projektarbeit / Torentätigkeit	4	
	Wahlpflichtbereich		
	Veranstaltungen aus dem Bereich <i>fächerübergreifende und /oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i>	4	Auswahl nach individueller Schwerpunktsetzung des Studierenden aus den Veranstaltungen im Bereich fächerübergreifende und/ oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen
siehe fachspezifische Teile	Veranstaltungen aus dem Angebot zur <i>fachwissenschaftlichen Vertiefung</i> in den beiden jeweiligen Studienfächern im Umfang von insgesamt 14 LP:	14	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudiengang
	Gesamtsumme	28	

- (2) ¹Das Modul „4 Schritte“ im Pflichtbereich wird in den jeweiligen Studienfächern absolviert. ²In welchem Fach die einzelnen Modulkomponenten absolviert werden, können die Studierenden frei entscheiden.
- (3) Die Veranstaltungen der *fachwissenschaftlichen Vertiefung* müssen im Hauptfach beziehungsweise in den Kernfächern studiert werden.

- (4) Art und Anzahl der Studienleistung werden spätestens zu Beginn des Semesters in dem die Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.
- (5) Veranstaltungen aus dem Profil 1 KCL können auf den Bereich der *fächerübergreifenden und/ oder fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* des Profils 2 bis zum Umfang von max. 14 LP angerechnet werden.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf im Profil 3 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben)“

- (1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs im Profil 3 „Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ umfasst im Pflichtbereich das Modul „4 Schritte“ im Umfang von 10 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 18 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	LP	Bemerkungen
siehe fachspezifische Teile	<i>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i> in den beiden jeweiligen Fächern:		
	Modul „4 Schritte“		
	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung	2	Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung im 2-Fächer- Bachelorstudiengang
	2. Schritt: Methodengrundlagen	2	
	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	
	4. Schritt: Projektarbeit / Tutorentätigkeit	4	
	Wahlpflichtbereich		
	Veranstaltungen aus dem Bereich <i>fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen</i> und/oder der <i>fachbezogener Schlüsselkompetenzen</i> (nach Wahl des Studierenden)	18	Auswahl nach individueller Schwerpunktsetzung des Studierenden aus den Veranstaltungen im Bereich fächerübergreifende und/ oder fachbezogene Schlüsselkompetenzen
	Gesamtsumme	28	

- (2) ¹Das Modul „4 Schritte“ im Pflichtbereich wird in den jeweiligen Studienfächern absolviert. ²In welchem Fach die einzelnen Modulkomponenten absolviert werden, können die Studierenden frei entscheiden.
- (3) Art und Anzahl der Studienleistung werden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.
- (4) Veranstaltungen aus dem Profil 1 „IKC-L“ können auf den Bereich der *fächerübergreifenden und/ oder fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* des Profils 3 bis zum Umfang von max. 14 LP angerechnet werden.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten

- (1) ¹Die Leistungspunkte und Noten für die Bereiche der *fachbezogenen Schlüsselkompetenzen* und der *fachwissenschaftlichen Vertiefung* werden durch die Fächer vergeben. ²Die Leistungspunkte und Noten für den Bereich der *fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen* werden durch die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich vergeben. ³Vergebene Noten von Prüfungsleistungen gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Note des Professionalisierungsbereichs ein.
- (2) Die Gesamtnote für den Professionalisierungsbereich errechnet sich aus der Summe der benoteten studienbegleitenden Prüfungen nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte und wird rechnerisch von der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich festgestellt.
- (3) Die Gesamtnote für den Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten LP, maximal mit 28 LP, in die Gesamtnote des Bachelors nach § 18 Allg. PO ein.

§ 5 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen und der fachwissenschaftlichen Vertiefung erfolgt durch die jeweiligen Fächer. Die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich entscheidet im Übrigen über die Anrechnung der fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

SPORT/ SPORTWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1959).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 385).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Sport/ Sportwissenschaft“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) Sport und Bewegung	4	6	2	1.+2.	--
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	3.+4.	--
SPO-EXKPRO	Exkursionsprojekt	1	3	2	5.-6.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	29	45			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-PSYMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8): Soziologie des Sports	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9): Bewegung und Training	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Eines der Module:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4): Sportspiele	4	6	2	4.-6.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	4.-6.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	4.-6.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	4.-6.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/ Tanz	4	6	2	4.-6.	--
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>12</i>	<i>18</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>41</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Der Wahlpflichtbereich dient einer individuellen Schwerpunktsetzung, die mit Beginn des dritten Studienseesters in Abstimmung mit einer oder einem Lehrenden des Faches Sportwissenschaft vorgenommen werden sollte; spätere Veränderungen sollten auch mit einer oder einem Lehrenden abgestimmt werden. ²Als individuelle Schwerpunktsetzung kann einer der im Wahlpflichtbereich angebotenen Bereiche der Sportwissenschaft gewählt werden.
- (3) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich im Fach Sportwissenschaft gewählt wird, sind bis zu 14 LP in Veranstaltungen der Sportwissenschaft, die im Veranstaltungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, zu erbringen. Bis zu 4 LP können dabei aus Veranstaltungen der Didaktik und Methodik der Bewegung und des Sports angerechnet werden. Die Art der Studienleistung wird spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.

§ 4 Sport/ Sportwissenschaft als Nebenfach

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/Sportwissenschaft als Nebenfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Drei der Module:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) Sport und Bewegung	4	6	2	1.+2.	--
Zwei der Module:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	30			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-PSYMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8): Soziologie des Sports	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9): Bewegung und Training	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Eines der Module:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4): Sportspiele	4	6	2	5.+6.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	5.+6.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	5.+6.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	5.+6.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/ Tanz	4	6	2	5.+6.	--
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	12			
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von zehn LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1..	--
SPO-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2..	--
SPO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. - 4.	--
SPO-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. - 5.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer).

§ 6 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Sportwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern des Sports
- Einblicke in sportwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Bewegungs- und Sportpraxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil bewegungs- und sportbezogener Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1963).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 390).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft. .

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung	4	6	2	1.+2.	--
SPO-PSYMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWERZ_v1	Praxismodul (P9) Bewegungserziehung	4	6	2	1.+2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module:						
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	2. + 3.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	2.+3.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.+2. / 3.+4.	--

Eines der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung - Prävention	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8) Soziologie des Sports	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9) Bewegung und Training	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Eines der Module:						
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.-5.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.-5.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.-5.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-PW	Eine Einführungsveranstaltung aus den Modulen SPO-LA, SPO-SW, SPO-TU, SPO-GYMTA, die im Wahlpflichtbereich nicht belegt wurde.	2	2		3.-6.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>34</i>	<i>50</i>			

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 875-882) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1965).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 392).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Drei der Module:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) „Sport und Erziehung“	4	6	2	1.-2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	1.-2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	2.-3.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.-2.	--
Zwei der Module:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.-4.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	1.-4.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	1.-4.	--

Eines der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung - Prävention	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-PSYMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8) Soziologie des Sports	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9) Bewegung und Training	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Eines der Module:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	3.-5.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.-5.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	3.-5.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.-5.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.-5.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			

§ 3 Zulassung zur Bachelor Arbeit

Die Bachelorarbeit kann – vollständig, in Verbindung mit einer beruflichen Fachrichtung oder mit der Berufspädagogik – auch im Fach Sport geschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 48. Sitzung vom 04.06.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 394).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt. ²Sollte das Theoriemodul (T5): „Erziehung und Bildung“ noch nicht im Bachelorstudium absolviert worden sein, muss es im Masterstudium absolviert werden. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDGS	Fachdidaktik Sport Lehramt an Grundschulen	4	6	2	1.-3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5): Erziehung und Bildung	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6): Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8): Soziologie des Sports	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9): Bewegung und Training	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-PBFL	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/ Sportwissenschaft)	6	15	2-3	1.-3.	--
SPO-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Sport/ Sportwissenschaft geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 48. Sitzung vom 04.06.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 396).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft..

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt. ²Sollte das Theoriemodul (T5): „Erziehung und Bildung“ noch nicht im Bachelorstudium absolviert worden sein, muss es im Masterstudium absolviert werden. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDHR	Fachdidaktik Sport Lehramt an Haupt- und Realschulen	4	6	2	1.-3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5): Erziehung und Bildung	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6): Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8): Soziologie des Sports	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9): Bewegung und Training	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-PBFL	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/ Sportwissenschaft)	6	15	2-3	1.-3.	--
SPO-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Sport/ Sportwissenschaft geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1969).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 398).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 30 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDGYM_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2	1.+2.	--
SPO-FS_v1	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	1	3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module, die noch nicht im Bachelor belegt wurden:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	1.-4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	1.-4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	1.-4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	1.-4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	1.-4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 48 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDGYM_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2 .	1.+2.	--
SPO-FS_v1	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	1-2 .	3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) „Sport und Erziehung“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung - Prävention	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-PSYMMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8) Soziologie des Sports	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9) Bewegung und Training	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Zwei der Module, die noch nicht im Bachelor belegt wurden:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	3.+4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.+4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	32	48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Sport	2	8	1	1.	--
SPO-EFP	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Sport	--	6	1	2.	Studiennachweis in der Veranstaltung „Vorbereitung auf das Fachpraktikum“ aus dem Modul SPO-FDGYM_v1

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Für das Fach Sport mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
 - ein Theoriemodul Fachdidaktik (SPO-FDGYM_v1);
 - ein Wahlpflichtmodul aus den Praxisbereichen.
- (2) Für das Fach Sport mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
 - ein Modul aus den Modulen T1 bis T4;
 - ein Modul aus den Modulen P1 bis P3;
 - das Modul SPO-FDGYM_v1;
 - ein Modul aus den Modulen T5 bis T9.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1972).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 401).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDLBS_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an berufsbildenden Schulen	8	12	2	1.+2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) „Sport und Erziehung“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	1.+2.	--

Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	3.+4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.+4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

- (2) ¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LBS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

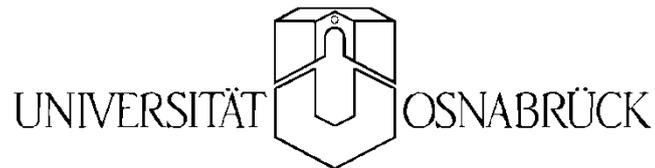
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FP-LBS_v1	Fachpraktikum LbS Sport	--	2.	1	1. oder 2.	Bestandene Prüfung in der Veranstaltung „Fachdidaktik I“ aus dem Modul SPO-FDLBS_v1

§ 3 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist das erfolgreich abgeschlossene Studium des Moduls SPO-FDLBS_v1 sowie eines der Module T1 bis T4.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„SPORT / SPORTWISSENSCHAFT“

beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.06.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, S. 1974

Änderung beschlossen in der

52. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.02.2015
befürwortet in der 119. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2015
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2015 vom 18.06.2015, S. 403

Theorie:

Identifizier	SPO-ERZIEH
Modultitel	Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T1) Physical Activity and Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • sportpädagogischer und sportpsychologischer Theorien • fachdidaktischer Konzepte Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • im Umgang mit sportpädagogischen und -psychologischen Theorien • in der Reflexion sportdidaktischer Konzepte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen • Erziehungs- und Bildungsauftrag von Bewegung, Spiel und Sport - Fachdidaktische Konzepte • Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen in Bewegung, Spiel und Sport • Gestaltung der Schule als Lern-, Lebens- und Bewegungsraum • Sport und Bewegung in außerschulischen Institutionen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 1: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-GESUND
Modultitel	Theoriemodul (T2) Sport und Gesundheit
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T2) Physical Activity and Health
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesundheit
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • auf dem Gebiet fachbezogener Gesundheitskonzepte und -theorien • der Physiologie und Anatomie des sich bewegenden Menschen • der Auswirkungen körperlicher Aktivität und des Sports auf Fitness und Gesundheit

	<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Umgang mit gesundheitsbezogenen Problembereichen der Bewegung und des Sports
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Sport in ihren Bezügen zu gesundheitlichen Risiken und Problemen in der modernen Welt • Institutionen und Handlungsfelder gesundheitsfördernder Bewegung • Grundlagen der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung • kulturelle und interkulturelle Aspekte gesundheitsorientierter Bewegung und des Sports • Grundlagen der Sportmedizin in Anatomie und Physiologie unter Bezug zur Sport- und Bewegungspraxis mit Schwerpunkt auf den bei körperlicher Belastung beteiligten Organsystemen (Muskulatur, Skelettsystem, Herz-/Kreislaufsystem, Atmung)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung in Komponente 1: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-GESELL
Modultitel	Theoriemodul (T3) Sport und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T3) Physical Activity and Social Relations
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • von sozialen Prozessen im Sport • von Phänomenen des Sports auf der Basis verschiedener Gesellschaftstheorien <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Umgang mit sozialen Prozessen im Sport • in der Reflektion von Phänomenen des Sports auf der Basis verschiedener Gesellschaftstheorien

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialwissenschaftliche Definitionen des Sports • Entwicklungen von Sportformen und Sportarten • Partizipation von Kindern und Jugendlichen • Sport und Geschlecht • Sport in der Ganztagschule • Sozialformen und -strukturen im Sport • Schulische und außerschulische Organisationsformen im Sport • Heterogenität im Sport • Sport und Raum • Sportgeschichte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 1: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-BEWEGU
Modultitel	Theoriemodul (T4) Sport und Bewegung
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T4) Physical Activity, Training and Motor Skills
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Bewegung
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Theorien zur Erklärung menschlicher Bewegung • über Konzepte zum motorischen Lernen • über systematische und planmäßige Entwicklung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der wissenschaftlich reflektierenden Auseinandersetzung mit Theorien zur Erklärung menschlicher Bewegung sowie Konzepten zum motorischen Lernen • in der theoriegeleiteten Gestaltung von motorischen Lern- und Trainingsprozessen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der motorischen Entwicklung und des Bewegungslernens • Zusammenhänge von Wahrnehmung und Bewegung • Unterschiedliche Betrachtungsweisen sportlicher Bewegung • Theorien und Konzepte des Bewegungslernens • Anpassungserscheinungen an Trainingsbelastungen / physiologische Grundlagen • Grundlagen zur planmäßigen Gestaltung von Trainingsprozessen • konditionelle und koordinative Fähigkeiten sowie deren Trainierbarkeit • ausgewählte Phänomene menschlichen Sich-Bewegens und Trainierens sowie deren Analyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 1: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-ERZBILD
Modultitel	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T5) Education and Development
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • der im Sport wirksamen Erziehungs- und Bildungsprozesse • von Lehrmethoden im Kontext von Sport und Bewegung Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Umsetzung und Anwendung sportdidaktischer Theorien • in der Analyse von bildungsrelevanten Situationen in Bewegung, Spiel und Sport
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenen didaktischen Handelns im Sport • Verfahren zur (Sport-)Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -auswertung • Motivationale Grundlagen des Lehrens und Lernens von Sport • Geschlechtsspezifische Aspekte beim Lehren und Lernen im Sport • Altersspezifische Bewegungs- und Lebensweltanalyse • Ästhetische Bildung • Inklusion/ Umgang mit Heterogenität

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-GESPRAE
Modultitel	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung – Prävention
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T6) Health Promotion – Prevention
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesundheit
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • bewegungsbezogener Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich angewandter sportmedizinischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Perspektiven • exemplarischer Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • bewegungsbezogener Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich angewandter sportmedizinischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Perspektiven • in der Analyse, Gestaltung und Auswertung gesundheitsbezogener Lern- und Trainingsprozesse • in der Anwendung exemplarischer Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit • in der Planung, Analyse und Anwendung gesundheitsorientierter Bewegungs- und Sportaktivität unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Altersstufen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Bewegungs- und Sportangeboten • Effekte gesundheitsorientierten Bewegungstrainings im Hinblick auf körperliche Fitness einschließlich Ausdauerkomponenten, Mobilisation, Dehnung, Kräftigung, Koordination und Entspannung in Theorie und Praxis • Angewandte sportmedizinische Problemsichten • Salutogenetische Perspektiven auf Bewegung, Spiel und Sport • Theoretische Zusammenhänge mehrdimensionaler Gesundheitsförderung

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Vermittlungsmodelle gesundheitsorientierter Bewegung einschließlich Spiel und Sport
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-PSYMOT_v1
Modultitel	Theoriemodul (T7) Psychomotorik
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T7) Psychomotricity
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung • der Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten • hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten <p>Diagnostische Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bewegungsbeobachtung und -analyse
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung • Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung • Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport • Psychomotorische Förderkonzepte • Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik • Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik • Inklusive Bildungsprozesse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-SOZIOLG_v1
Modultitel	Theoriemodul (T8): Soziologie des Sports
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T8) Sociology of Sports
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • auf dem Gebiet gesellschaftlicher Probleme des Sports • in sozialwissenschaftlichen Methoden in schulischen und außerschulischen Feldern • in Entwicklungsdynamiken unterschiedlicher Sportbereiche Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Analyse gesellschaftlicher Probleme des Sports • in der Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in schulischen und außerschulischen Feldern • in der Reflektion der Entwicklungsdynamiken unterschiedlicher Sportbereiche
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sport und Sozialisation • Integration im und durch Sport • Partizipation im Sport • Sport in der Ganztagschule • Kommunale und regionale Sportentwicklungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-BEWTRAI_v1
Modultitel	Theoriemodul (T9): Bewegung und Training
Englischer Modultitel	Theoretical Module (T9) Motor Skills and Training
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Bewegung
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • von bewegungsanalytischen und leistungsdiagnostischen Methoden Erweiterte Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der reflektierten Auseinandersetzung mit und Anwendung von Konzepten zum motorischen Lernen • zur Gestaltung von planmäßigen, systematisch aufgebauten Trainingsprozessen Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • zur Einschätzung der Aussagekraft wissenschaftlicher Untersuchungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Auseinandersetzung mit Konzepten zum motorischen Lernen • Erstellung von Anforderungsprofilen von Sportarten und sportmotorischen Bewegungen • Forschungsmethoden in der Trainings- und Bewegungswissenschaft • Bewegungsanalyse und Leistungsdiagnostik • ausgewählte Phänomene menschlichen Sich-Bewegens und Trainierens • Kritische Auseinandersetzung mit empirischer Forschung zu trainings- u. bewegungswissenschaftlichen Fragestellungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Fachdidaktik:

Identifizier	SPO-FDGYM_v1
Modultitel	Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Grammar Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Spezifische Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> über Lehr- und Lernprozesse in gymnasialen Schulstufen aus interdisziplinärer sportwissenschaftlicher Perspektive <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> in der Umsetzung sportpädagogischer Theorien bezogen auf den gymnasialen Schulsport im Bereich der Gesundheitsbildung im Schulsport in der Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien im Schulsport in der Anwendung bewegungs- und trainingswissenschaftlicher Theorien im Schulsport
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Zur Rolle der Sportlehrerin/ des Sportlehrers bei Lehr- Lernprozessen im Sportunterricht Didaktische Analyse von Sportunterrichtsprozessen Gesundheitsorientierte Sportunterrichtskonzepte Prävention im und durch Schulsport Soziale Prozesse im Schulsport Fairnesserziehung im Sportunterricht Trainingsmethoden im Schulsport Bewegungslernen im Sportunterricht Didaktik außerunterrichtlicher schulsportlicher Handlungsfelder (Exkursion)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> Komponente Seminar: "Fachdidaktik Sport für Gymnasien" (3 LP) Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar mit didaktischem Bezug (3 LP) Komponente Seminar: "Vorbereitung auf das Fachpraktikum" (3 LP) Komponente Exkursion (3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 3 sowie Teilnahme an einer 10-14 tägigen Exkursion. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Prüfung in den Komponenten 1 und 2 (Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)).</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der zwei Einzelnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-FDLBS_v1
Modultitel	Fachdidaktik Sport Lehramt an berufsbildenden Schulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Vocational Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • sportpädagogischer Theorien und fachdidaktischer Konzepte in der Berufsschule • über Problemstellungen und Perspektiven des Lehrerhandelns im Sport an Berufsschulen <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Analysieren, Planen, Vermitteln, Evaluieren von Bewegung und Sport in der Berufsschule
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Sinn- und Zieldimensionen des Sports im Berufsbildenden Schulbereich • Adressaten-/Zielgruppenperspektiven des Sport- und Bewegungsunterrichts an BBS einschließlich der Problemstellungen schwieriger Lerngruppen • Sportdidaktische Konzepte und Handlungsmodelle • Gesichtspunkte „bewegten“ schulischen Lernens über den Lernort des Sportunterrichts hinaus: Exkursion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar: “Fachdidaktik I” (3 LP) 2. Komponente Seminar: “Fachdidaktik II” (3 LP) 3. Komponente Seminar mit Praxisanteil: „Sport in schwierigen Lerngruppen“ (3 LP) 4. Komponente Exkursion (3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 3 sowie Teilnahme an einer 10-14 tägigen Exkursion. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Prüfung in den Komponenten 1 und 2 (Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)).</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der zwei Einzelnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-FDHR_v1
Modultitel	Fachdidaktik Sport Lehramt an Haupt- und Realschulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Secondary Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	<p>Spezifische Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Konzepte der Sport- und Bewegungserziehung in Haupt- und Realschulen • über Konzepte der Sport- und Bewegungserziehung in Haupt- und Realschulen <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Analysieren, Planen, Vermitteln, Evaluieren von Bewegung und Sport in der Haupt- und Realschule • in der Nutzung und Anwendung des Bildungspotenzials des Schulsports an Haupt- und Realschulen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen im Sportunterricht an Haupt- und Realschulen • Rolle der Sportlehrerin/ des Sportlehrers bei Lehr-/ Lernprozessen im Sportunterricht • Didaktische Analyse von Sportunterrichtsprozessen • Bildungspotenziale des Schulsports • Doppelauftrag des Schulsports • Soziale Prozesse im Sportunterricht • Ästhetische Bildung und Erziehung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 1 (i. d. R. bei der/dem Modulbeauftragten): Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-FDGS_v1
Modultitel	Fachdidaktik Sport Lehramt an Grundschulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Primary Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	<p>Spezifische Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Konzepte der Sport- und Bewegungserziehung in Grundschulen • über Lehr – und Lernprozesse im Sportunterricht an Grundschulen <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Analysieren, Planen, Vermitteln, Evaluieren von Bewegung und Sport in der Grundschule • in der Nutzung und Anwendung des Bildungspotenzials des Schulsports an Grundschulen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen im Sportunterricht an Grundschulen • Rolle der Sportlehrerin/ des Sportlehrers bei Lehr- /Lernprozessen im Sportunterricht • Didaktische Analyse von Sportunterrichtsprozessen • Doppelauftrag des Schulsports • Soziale Prozesse im Sportunterricht • Ästhetische Bildung und Erziehung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung in Komponente 1 (i. d. R. bei der/dem Modulbeauftragten): Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-MK
Modultitel	Masterkolloquium
Englischer Modultitel	Colloquium
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul soll die Studierenden bei der Themenfindung und Bearbeitung im Verlauf der Master-Arbeit unterstützen. • Die Studierenden stellen ihre Themenstellung im Plenum vor und diskutieren fachliche und methodische Probleme.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Inhalte ergeben sich aus den Fragestellungen der Studierenden, bei der Aufarbeitung des vorhandenen Wissens, der verwendeten Methoden sowie der Instrumente und Verfahren.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Projektband:

Identifizier	SPO-PBFL
Modultitel	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/Sportwissenschaft)
Englischer Modultitel	Project: research-based learning in Existing Academic Research (Physical Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	<p>Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.</p>
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits am Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung.</p>

	In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)
Studiennachweise	PB-2: Projekt <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage PB-3: Projektbegleitseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige Teilnahme ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben. PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer Präsentation) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Beteiligte Disziplinen	

Didaktik und Methodik der Lern- und Erfahrungsfelder (Sportpraxis):

Identifizier	SPO-SPIELEN
Modultitel	Praxismodul (P1) Spielen
Englischer Modultitel	Practical Module (P1) Sports Games
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Anwendung von spieltheoretischen Konzepten und Vermittlungsverfahren • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Sportspiele und der „Kleinen (Regel-) Spiele“ • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Durchführung von Spielen in Wettkampfsituationen • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich der Sportspiele
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen im Kontext von Sportspielen • Integrative und spielübergreifende Sportspielvermittlung • ausgewählte Zielwurf- bzw. Zielschussspiele in Theorie und Praxis • Kultur- und altersspezifische Spielformen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil („Kleine Spiele“) (3 LP): 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung „Spielen in Mannschaften“) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis in der Veranstaltung „Kleine Spiele“. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-INDIVID_v1
Modultitel	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)
Englischer Modultitel	Practical Module (P2) Individual Sports (Athletics or Aquatic Sports)
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor

Qualifikationsziele	<p>Leichtathletik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Leichtathletik • Kompetenzen in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • Kompetenzen in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich der Leichtathletik • Kompetenzen in der Durchführung leichtathletischer Grundformen und Disziplinen in Wettkampfsituationen <p>Schwimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus den Bereichen des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens • Kompetenzen in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • Kenntnisse von geschichtlichen Entwicklungen, Formen und Veränderungen der Schwimmbewegungen, ihrer sportlichen und gesundheitlichen Zusammenhänge • Kompetenzen in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereichen des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens • Kompetenzen in der Durchführung schwimmspezifischer Grundformen und Disziplinen in Wettkampfsituationen
Inhalte	<p>Leichtathletik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens • Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen • sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • unterschiedliche Sinnperspektiven und Konzepte zur Vermittlung der Leichtathletik • Didaktik und Methodik der Leichtathletik • Anwendung verschiedener Trainingsformen <p>Schwimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnrichtungen und Facetten des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens • historische Entwicklungen des Schwimmens • aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen • Didaktik und Methodik des Schwimmens
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-BEWKUE_v1
Modultitel	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)
Englischer Modultitel	Practical Module (P3) Gymnastics or Dance (Gymnastics)
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Bewegungskünste • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus den Bereichen Turnen und Akrobatik oder Gymnastik und Tanz
Inhalte	<p>Turnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik des Turnens • Normgebundenes Turnen an Geräten • Freies Turnen an Geräten • Akrobatik • Trampolinspringen • Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung • Helfen und Sichern <p>Tanz / Gymnastik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik des Tanzens und der Gymnastik Kulturspezifische Formen des Tanzens (Folklore, Jazztanz etc.) • Grundelemente der rhythmischen Gymnastik • Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung • Bewegungstheater
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-SPSPIELE
Modultitel	Praxismodul (P4): Sportspiele
Englischer Modultitel	Practical Module (P4) Team Sports
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Anwendung von spieltheoretischen Konzepten und Vermittlungsverfahren • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Sportspiele • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Durchführung von Spielen in Wettkampfsituationen • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich der Sportspiele
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Mannschafts- bzw. Partner- und Rückschlagspiele • Integrative und spielübergreifende Ausbildung der Sportspielvermittlung • Ausgewählte Mannschafts-, Partner- und Rückschlagspiele in Theorie und Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-LA
Modultitel	Praxismodul (P5) Leichtathletik
Englischer Modultitel	Practical Module (P5) Athletics
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Leichtathletik • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich der Leichtathletik • in der Durchführung leichtathletischer Grundformen und Disziplinen in Wettkampfsituationen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens • Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen. • Vermittlung sportartenspezifischer Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • Unterschiedliche Sinnperspektiven und Konzepte zur Vermittlung des Laufens, Springens, Werfens und der Leichtathletik • Didaktik und Methodik der Leichtathletik • Anwendung verschiedener Trainingsformen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-SW
Modultitel	Praxismodul (P6) Schwimmen
Englischer Modultitel	Practical Module (P6) Aquatic Sports
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> über geschichtliche Entwicklungen, Formen und Veränderungen der Schwimmbewegungen, ihrer sportlichen und gesundheitlichen Zusammenhänge <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus den Bereichen des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereichen des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens in der Durchführung schwimmspezifischer Grundformen und Disziplinen in Wettkampfsituationen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Sinnrichtungen und Facetten des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens historische Entwicklungen des Schwimmens aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen Didaktik und Methodik des Schwimmens
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-TU
Modultitel	Praxismodul (P7) Turnen
Englischer Modultitel	Practical Module (P7) Gymnastics
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus den Bereichen des Turnens und der Akrobatik • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus den Bereichen Turnen und Akrobatik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Turnens • Erarbeitung und Anwendung gerätturnspezifischer sowie akrobatischer Kürübungen • sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • Didaktik und Methodik des Turnens • Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung • Helfen und Sichern
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-GYMTA
Modultitel	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz
Englischer Modultitel	Practical Module (P8) Gymnastics/Dance
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor

Qualifikationsziele	<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus den Bereichen Gymnastik und Tanz • in der Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Gymnastik und Tanz • in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus den Bereichen Gymnastik und Tanz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vielfalt der gymnastisch-rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung • Methodische Erarbeitung von Choreographien • Rhythmische Gymnastik • Funktionsgymnastik • Didaktik und Methodik der Gymnastik und des Tanzens
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführungsveranstaltung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefungsveranstaltung) (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60min) oder Referat (Vortrag 20-30min, Ausarbeitung 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) und methodisch-praktische Prüfung in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-BEWERZ_v1
Modultitel	Praxismodul (P9) Bewegungserziehung
Englischer Modultitel	Practical Module (P9) Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in der methodischen und inhaltliche Planung und Gestaltung der Sport- und Bewegungserziehung in der Grundschule • Kompetenzen in der methodischen und inhaltliche Planung und Gestaltung des Anfangsschwimmens • Kenntnisse von den grundschulspezifischen Ausformungen der Lern- und Erfahrungsfelder von Sport und Bewegung in der Grundschule
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Sport- und Bewegungserziehung in der Grundschule • Lehr- und Lernansätze ausgewählter Lern- und Erfahrungsfelder im Sportunterricht • Exemplarische Bewegungsthemen • Offene und geschlossene Unterrichtsformen • Vermittlungsmodelle im Bereich des Anfangsschwimmens

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil ("Einführung in die Erfahrungs- und Lernfelder") (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil ("Anfangsschwimmen") (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 2. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Gestaltung eines Themas (30-45min) und Ausarbeitung (10-15 Seiten) in Komponente 1
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Projekte:

Identifizier	SPO-EXPRO
Modultitel	Exkursionsprojekt
Englischer Modultitel	Field Trip Project
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen Formen der Bewegungskultur und des Sports in Räumen und Regionen außerhalb des Hochschulstandortes.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • erlebnispädagogische Inhalte • interkulturelle Bewegungsformen • Natursport
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Exkursion (5 bis 7 Tage) (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis. Zu Beginn der Veranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-FS
Modultitel	Fachspezifisches Studienprojekt
Englischer Modultitel	Specialist Study-Project
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Kompetenzen in der Anwendung verschiedener, fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Methoden zur Bearbeitung komplexer sportwissenschaftlicher Probleme
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Probleme der Gesundheitsförderung in ausgewählten beruflichen und außerberuflichen Realitätsbereichen des Sports • Situationsorientiertes Lehren und Lernen • Probleme der Trainingsperiodisierung • Möglichkeiten von Integration und Inklusion im und durch Sport • Probleme der Sportpolitik auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene • Psychomotorische Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Praktika:

Identifizier	SPO-EFP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Sport
Englischer Modultitel	Advanced Educational Co-Op Program (EFP) Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung

Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Sport ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Sport zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/ Dozenten kommentiert.</p>
Inhalte	<p>Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sportunterricht • Sicherheit im Sportunterricht • Lehrer- bzw. Spielleiterverhalten • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen • Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden • Reflexion nach Besuchsstunden durch den betreuenden Dozenten • Erproben verschiedener didaktischer Modelle und Methoden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum oder Forschungspraktikum mit fachdidaktischem Schwerpunkt (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Sport
Englischer Modultitel	Basic Educational Co-Op Program (BFP) Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Erziehung
Qualifikationsziele	Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Sport ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Sportlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Sport im Vordergrund.

	<p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Sport ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Sportunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Sport erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Sport aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Diskussion sportwissenschaftlicher und sportdidaktischer Themen und Fragestellungen • Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht • Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, • Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Sport, • Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sportunterricht • Sicherheit im Sportunterricht • Lehrer- bzw. Spielleiterverhalten • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen • Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden • Reflexion nach Besuchsstunden durch den betreuenden Dozenten • Erproben verschiedener didaktischer Modelle und Methoden
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>1. Komponente Seminar und Blockpraktikum (8 LP)</p>

LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	SPO-FP-LBS
Modultitel	Fachpraktikum LbS Sport
Englischer Modultitel	Co-Op Program Lbs Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Das Fachpraktikum LbS Sport ermöglicht den Studierenden, sich in in Verbindung mit den in den Komponenten des Fachdidaktik-Moduls erworbenen Kompetenzen auch im praktischen Kontext zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/ Dozenten kommentiert.</p>
Inhalte	<p>Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sportunterricht • Sicherheit im Sportunterricht • Lehrer- bzw. Spielleiterverhalten • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen • Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden • Reflexion nach Besuchsstunden durch den betreuenden Dozenten • Erproben verschiedener didaktischer Modelle und Methoden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum oder Forschungspraktikum mit fachdidaktischem Schwerpunkt (6 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Praktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>SPO-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

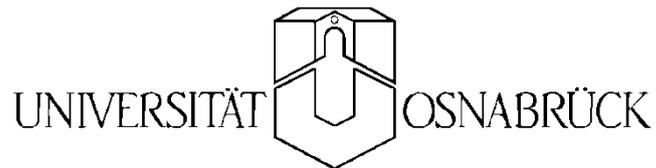
Identifizier	<i>SPO-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz

Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>SPO-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen – Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	<i>SPO-SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or Tutoring
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG STEUERWISSENSCHAFTEN (TAXATION)

Neufassung beschlossen in der
233. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
beschlossen in der 157. Sitzung des Senats am 18.03.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.05.2015, Az.: 27.5-74509-32
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2015 vom 18.06.2015, S. 434

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	436
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	436
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	437
§ 4	Zulassungsverfahren	437
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation)	438
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	438
§ 7	In-Kraft-Treten	438

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.03.2015 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) ist der Erwerb einer der folgenden Abschlüsse eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört:
 - a) Erste Juristische Prüfung bzw. Erste Juristische Staatsprüfung,
 - b) Diplom mit dem Abschluss Wirtschaftsjurist/in,
 - c) Diplom mit dem Abschluss Diplomkauffrau, Diplomkaufmann,
 - d) Diplom mit dem Abschluss Diplomökonom/in,
 - e) Abschluss als Master,
 - f) Abschluss als Bachelor, soweit zusätzlich die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind,oder
 - g) gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschulesowie der Nachweis der besonderen Eignung gemäß Absatz 3.
- (2) Soweit ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang nach § 2 Absatz 1 Buchstabe g) an einer anderen ausländischen Hochschule erworben wurde, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
- (3) ¹Die besondere Eignung wird zum einen auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt. ²Dabei muss die Note mindestens betragen:
 - a) bei einem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe a) und bei einem mit diesem vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) mindestens „befriedigend“ (7,0 Punkte);
 - b) bei Abschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) und bei einem mit diesen vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) mindestens „2,5“;³Zusätzlich müssen bei den Abschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) und bei einem mit diesen vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) hinreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen werden, beispielsweise durch das Bestehen der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht sowie im Öffentlichen Recht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe f) oder mit einem mit diesem vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) müssen des Weiteren eine fachlich einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach dem Bachelorabschluss nachweisen. ²Eine Berufserfahrung ist nur dann als einschlägig anzuerkennen, wenn diese bei der Finanzverwaltung, bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer erworben wurde.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gilt, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, in der Regel nach sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, welche von den Bewerberinnen und Bewerber zu belegen sind, als erbracht.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Die Deutschkenntnisse sind, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis zu belegen.
- (7) In Zweifelsfällen beurteilt der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende, ob die Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Studiengang genügen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Ersten Juristischen Staatsprüfung als beglaubigte Kopie oder
 2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule als beglaubigte Kopie,
 3. Nachweis (e) gemäß § 2 Absätze 3 - 6
 4. ein Motivationsschreiben, in dem auszuführen ist
 - a) aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Masterstudiengang als besonders geeignet ansieht,
 - b) inwieweit sie oder er die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs bzw. das Basiswissen sicher beherrscht, das im Rahmen des Erststudiums vermittelt wurde und
 - c) inwiefern die bisherige Ausbildung und der bisherige berufliche Werdegang diese Darlegungen schlüssig erscheinen lassen. Das Schreiben soll nicht mehr als 2.000 Wörter umfassen.
- und
5. ein Lebenslauf.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden in Gruppen mit rechtswissenschaftlichem und mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss unterteilt, wobei sich die Größe der jeweiligen Gruppen nach dem Anteil der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber richtet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. ²Maßgeblich ist das jeweils beste Ergebnis. ³Für jedes nachfolgend erfüllte Kriterium verbessert sich die Abschlussnote um die aufgeführten Notenpunkte (maximal um 0,8 Notenpunkte):
- fachlich einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossenem Studium gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 pro Jahr um 0,1
 - einschlägige und sehr gut und differenziert begründete Motive 0,1.
- ⁴Aus der so ermittelten Gesamtnote ergibt sich die jeweilige Rangliste. ⁵Bei Notengleichheit entscheidet das Los. ⁶Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe werden durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe besetzt.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation)

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, eine weitere stimmberechtigte Mitarbeiterin oder ein weiterer stimmberechtigter Mitarbeiter des Instituts für Finanz- und Steuerrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie Bewertung des Motivationsschreibens,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren sollen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.